

LG Berlin nimmt
Vermieter in
die Pflicht

► Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistung

Vermieter muss haushaltsnahe Dienstleistungen ausweisen

Stecken in der Nebenkostenabrechnung Ihres Vermieters für Betriebs- und Heizkosten auch Zahlungen für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen, können Sie dafür eine Steueranrechnung nach § 35a Abs. 3 EStG beantragen. Damit Sie dem Finanzamt nachweisbare Daten liefern können, hat das LG Berlin Vermietern aufgetragen, die nach § 35a EStG begünstigten Zahlungen in der Betriebskostenabrechnung aufzuführen. |

Hintergrund | In vielen Mietverträgen befindet sich die Klausel, dass der Vermieter nicht verpflichtet ist, dem Mieter eine Bescheinigung über haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen auszustellen. Diese Klausel ist nach Ansicht des LG Berlin unwirksam. Der Vermieter ist verpflichtet, die Betriebskosten entsprechend aufzuschlüsseln. Weigert er sich, und verlieren Sie dadurch Ihre Steueranrechnung, können Sie ihn dafür zivilrechtlich in Haftung nehmen (LG Berlin, Urteil vom 18.10.2017, Az. 18 S 339/16, Abruf-Nr. 197462).

PRAXISHINWEIS | Gleiches gilt, wenn Sie Handwerker direkt mit Leistungen beauftragt haben, die eine Steueranrechnung ermöglichen. Der Handwerker muss in der Rechnung die abzugsfähigen Arbeits- und die nicht begünstigten Materialkosten aufschlüsseln (AG Mühlheim, Urteil vom 30.07.2015, Az. 12 C 1124/14).

Überwiegender
Aufenthaltsort
ist entscheidend

► Kindergeld

So erhalten Großeltern Kindergeld für ihre Enkel

Auch Großeltern können Kindergeld bekommen. Nämlich dann, wenn sie Enkel überwiegend in ihrem Haushalt versorgen und betreuen. Das ist gesichertes Recht. Neu ist, dass ein Kindergeldanspruch auch bestehen kann, wenn der Enkel aus dem Haushalt der Großeltern schon ausgezogen ist. Die Einzelheiten dazu stehen in einer Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz. |

Im konkreten Fall hatten Tochter und Kind noch bei den Eltern gelebt. Die Tochter studierte. Also kümmerten sich vorrangig die Großeltern um die Enkelin – und beantragten auch einvernehmlich das Kindergeld. Als Tochter und Enkelin ausgezogen waren, zahlte die Familienkasse kein Kindergeld mehr. Die Großeltern klagten. Sie argumentierten, dass die Enkelin weiterhin überwiegend in ihrem Haushalt versorgt und betreut wurde. Sie konnten nachweisen, dass sich die Enkelin an mehreren Tagen der Woche in ihrem Haushalt befand und dort in einem eigenen Zimmer übernachtete (FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.08.2017, Az. 4 K 2296/15, Abruf-Nr. 197559).

PRAXISHINWEIS | Großeltern, die für Enkelkinder einen Kindergeldanspruch durchsetzen – und damit auch alle anderen kindbedingten Steuervergünstigungen nutzen – wollen, sollten eine Art Tagebuch führen. Darin sollte stehen, an welchen Tagen sich das Enkelkind wie lange im Haushalt aufgehalten hat. Nur mit diesen Aufzeichnungen und entsprechenden Zeugenaussagen der Eltern können Großeltern den Kindergeldanspruch problemlos durchsetzen.